

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegegesetz)

vom 26. Juni 1996¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Gesetz regelt die gastgewerbliche Tätigkeit und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken. Geltungsbereich

§ 2

Als gastgewerbliche Tätigkeit gelten, sofern sie entgeltlich und gewerbsmäßig ausgeübt werden, das Beherbergen von Gästen, die Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle und das Überlassen von Räumen oder von Platz zum Genuss von Speisen und Getränken oder zum vorübergehenden Aufenthalt. Das Erstreben eines Gewinnes ist nicht notwendig. Gastgewerbliche Tätigkeit

§ 3

Handel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt, wer solche, ohne dass sie zum Genuss an Ort und Stelle bestimmt sind, verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt. Das Erstreben eines Gewinnes ist nicht notwendig. Handel mit alkoholhaltigen Getränken

§ 4

Dieses Gesetz findet unter Vorbehalt von § 26 Absätze 1 bis 3 keine Anwendung auf:²⁾ Ausnahmen

1. Spitäler, Alters-, Pflege-, Erziehungs- oder andere Heime mit sozialem Zweck, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte sowie Schul- oder Betriebskantinen, soweit darin lediglich Zugehörige, deren Besucher oder das Personal beherbergt oder bewirtet werden;

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

²⁾ Fassung gemäss G vom 27. Februar 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

2. Vereinslokale, die ausschliesslich im Rahmen von nicht öffentlichen Vereinsanlässen betrieben werden und innerhalb der Vereinstätigkeit lediglich eine untergeordnete Stellung einnehmen;
3. ¹⁾Betriebe, die höchstens zwanzig Personen beherbergen;
4. Campingplätze, unter Vorbehalt von § 24;
5. Getränke- oder Speiseautomaten;
6. einmalige Veranstaltungen ausserhalb von Räumen, die in einem Patent oder in einer Bewilligung umschrieben sind;
7. den Verkauf gebrannter Wasser aus Eigengewächs oder selbstgesammeltem inländischem Wildgewächs nach Massgabe des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser²⁾;
8. den Kleinverkauf von zum Genuss untauglich gemachten gebrannten Wassern;
9. den Handel mit im Schweizerischen Arzneibuch aufgeföhrten alkoholischen Arzneizubereitungen;
10. den Verkauf von Wein, Obstwein oder Most aus Eigengewächsen.

§ 5**Zuständigkeit**

Dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen werden durch die Gemeinde vollzogen.

§ 6**Patent,
Bewilligung**

¹⁾ Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder Handel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt, bedarf eines Patentes oder einer Bewilligung.

²⁾ Patente und Bewilligungen sind Polizeierlaubnisse. Sie lauten auf die betriebsführende Person und sind nicht übertragbar.

³⁾ Patente oder Bewilligungen werden nur an natürliche Personen für bestimmte Räume oder Plätze sowie für bestimmte Zeiten oder Anlässe erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 7**Pflichten**

¹⁾ Die Person, die das Patent oder die Bewilligung besitzt, hat den Betrieb unter eigener Verantwortung zu führen.

²⁾ Sie hat sich mindestens während den Hauptbetriebszeiten im Betrieb aufzuhalten.

³⁾ Sie hat die amtlichen Kontrollorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 27. Februar 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

²⁾ SR 680

II. Gastgewerbliche Tätigkeit

A. Patentpflichtige Betriebe

§ 8

¹ Es werden Patente erteilt für das Führen von:

Patentarten

1. Beherbergungsbetrieben;
2. Wirtschaften.

² Die Patente werden mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt.

§ 9

¹ Wer Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgibt oder hiefür Räume oder Platz zur Verfügung stellt, bedarf eines Wirtschaftspatentes.

Wirtschaften,
Beherbergungs-
betriebe

² Wer ausserdem Gäste beherbergt, bedarf eines Beherbergungspatentes.

B. Bewilligungspflichtige Betriebe

§ 10

¹ Es werden Bewilligungen erteilt für das Führen von:

Bewilligungsarten

1. Kioskwirtschaften oder Imbissständen;
2. Gelegenheitswirtschaften;
3. Jugendlokalen.

² Die Bewilligungen gemäss Ziffern 1 und 2 werden mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt.

§ 11

¹⁾ Die Bewilligung für das Führen einer Kioskwirtschaft oder eines Imbissstandes erlaubt, Getränke oder Speisen zum Genuss an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abzugeben.

Kioskwirt-
schaften,
Imbissstände

² Eine Kioskwirtschaft darf nicht mehr als 20 Sitz- oder Stehbarplätze aufweisen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 22. Februar 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

³ Kioskwirtschaften oder Imbissstände, die betrieblich und räumlich zu einem patentpflichtigen Betrieb gehören, bedürfen keiner Bewilligung.

§ 12¹⁾

Gelegenheitswirtschaften

¹ Die Bewilligung für das Führen einer Gelegenheitswirtschaft erlaubt, regelmässig bei bestimmten Gelegenheiten oder während einer beschränkten Zeit zu wirten.

² Der Regierungsrat regelt die maximal zulässigen Öffnungszeiten.

§ 13

Jugendlokale

¹ Die Bewilligung für das Führen eines Jugendlokales erlaubt, in Lokalitäten, die vorwiegend Jugendlichen zur Freizeitgestaltung dienen, Speisen oder alkoholfreie Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben oder zum Genuss von Speisen oder alkoholfreien Getränken Räume oder Platz zur Verfügung zu stellen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Trägerschaft sowie deren Verantwortlichkeit geregelt sind und Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung besteht.

C. Erteilung und Erlöschen von Patenten und Bewilligungen**§ 14**

Persönliche Voraussetzungen

Ein Patent oder eine Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

1. handlungsfähig ist,
2. über einen guten Leumund verfügt,
3. für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet,
4. über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt und
5. in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechtes verletzt hat.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 22. Februar 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

§ 15

¹ Personen, die sich um ein Patent bewerben, haben sich durch eine Prüfung über die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen für das Führen eines Gastgewerbebetriebes sowie der Grundsätze der Suchtprävention auszuweisen.

Prüfung, Ausweis

² Der Regierungsrat regelt die Prüfung nach Anhören der Berufsverbände durch Verordnung¹⁾.

³ Gleichwertige Ausweise anderer Kantone oder von Fachschulen werden anerkannt.

⁴ Über die Anerkennung ausländischer Ausweise entscheidet das Departement.

§ 16

In Härtefällen kann das Weiterführen eines bestehenden Betriebes für eine angemessene Dauer bewilligt werden, obwohl die Voraussetzungen für die Patenterteilung noch nicht volumnfänglich erfüllt sind.

Provisorisches Patent

§ 17

Bewerbern oder Bewerberinnen, die sich aufgrund ihrer Berufserfahrung über die erforderlichen Kenntnisse ausweisen, erlässt das Departement die Prüfung ganz oder teilweise.

Befreiung von der Prüfung

§ 18

Die Räume und Plätze sowie die Einrichtungen, in denen eine gastgewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, müssen zweckentsprechend, betriebsicher sowie jederzeit und leicht kontrollierbar sein. Sie haben insbesondere den bau-, feuer-, verkehrs-, gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen und den durch den Betrieb verursachten Immissionen auf die unmittelbare Nachbarschaft Rechnung zu tragen.

Betriebliche Voraussetzungen

§ 19

Das Patent oder die Bewilligung erlischt durch Tod, freiwilligen Verzicht oder Entzug.

Erlöschen

¹⁾ 554.513

§ 20

Entzug

¹ Das Patent oder die Bewilligung wird entzogen, wenn:

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind;
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Erteilung ausgeschlossen hätten;
3. aufgrund dieses Gesetzes geschuldete Abgaben oder Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden;
4. der Inhaber oder die Inhaberin Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts schwer oder wiederholt verletzt hat;
5. die Räume, Plätze oder Einrichtungen des Betriebes den Vorschriften nicht mehr entsprechen und die Mängel innert Frist nicht behoben werden;
6. der Betrieb untragbare Immissionen verursacht und der Inhaber oder die Inhaberin die erforderlichen Massnahmen innert Frist nicht trifft.

² In dringlichen Fällen können vorsorgliche Massnahmen getroffen werden.

³ Mit dem Entzug des Patentes oder der Bewilligung ist die Schliessung des Betriebes zu verfügen.

§ 21

Verwarnung

¹ Dem Entzug hat in der Regel eine schriftliche Verwarnung vorauszugehen. Er kann in den Fällen von § 20 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 4 sofort verfügt werden.

² Mit der Verwarnung kann in den Fällen von § 20 Absatz 1 Ziffern 5 und 6 eine vorübergehende Schliessung des Betriebes angeordnet werden, wenn aufgrund der Umstände eine rasche Behebung des ungesetzlichen Zustandes nicht zu erwarten ist.

*D. Wirtschaftspolizei***§ 22**

Ordnungspflicht

¹ Die Person, die das Patent oder die Bewilligung besitzt, ist für Ordnung und gute Sitten im Betrieb verantwortlich.

² Sie hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Betrieb nicht übermäßig gestört wird. Die Gäste haben ihrer Aufforderung zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Hauses Folge zu leisten.

³ Soweit sie nicht in der Lage ist, Ruhe und Ordnung zu schaffen, kann sie polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.

§ 23

¹ Die Wirtschaftspolizei ist Sache der Gemeinde. Diese kann die Polizeiorgane des Kantons beziehen. Aufsicht

² Die Organe der Gemeinde und des Kantons sind befugt, jederzeit die notwendigen Kontrollen vorzunehmen. Auf ihr Verlangen ist ihnen sofortiger Zutritt zu allen Betriebsräumen und den damit in Verbindung stehenden Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 24

¹ Wer einen Beherbergungsbetrieb oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, die Personalien und die Herkunft der Logiergäste zu erfassen und diese Daten der Polizei zur Verfügung zu halten. Beherbergungskontrolle

² Die Gäste sind zu wahrheitsgetreuen sowie vollständigen Angaben verpflichtet und haben sich auf Verlangen auszuweisen.

³ Die Anwesenheit verdächtiger oder polizeilich gesuchter Personen ist der Polizei zu melden.

§ 25

Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an betrunke, psychisch- kranke oder alkohol- oder drogensüchtige Personen ist verboten. Ausschankverbot

§ 26¹⁾

¹ Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und an Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt. Jugendschutz

² Die Abgabe von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 15 Volumenprozent an Kinder und an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt.

³ Diese Verbote sind in geeigneter Form und gut sichtbar im Betrieb anzubringen.

⁴ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Familienangehörigen begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 22. Februar 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

§ 27

Öffnungszeiten

¹ Gastgewerbebetriebe dürfen nicht vor 05.00 Uhr geöffnet werden.² Für besondere Betriebe oder Anlässe kann die Gemeinde eine frühere Öffnungszeit bewilligen.**§ 28**

Schliessstunde

¹ Gastgewerbebetriebe sind um 24.00 Uhr zu schliessen, soweit nichts anderes bestimmt ist.² Von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sind die Gastgewerbebetriebe um 01.00 Uhr zu schliessen.³ Die Gäste sind rechtzeitig auf die Schliessstunde aufmerksam zu machen und aufzufordern, den Betrieb zu verlassen. Sie müssen den Betrieb zur festgesetzten Zeit verlassen haben.⁴ Die Schliessstunde gilt nicht für Personen, die in Beherbergungsbetrieben übernachten, deren Gäste und Gastgeber sowie für Hochzeitsgesellschaften.**§ 29**

Verlängerungen

Bei Verlängerungen darf der Betrieb bis 02.00 Uhr geöffnet bleiben.

§ 30

Verlängerungen für besondere Anlässe

Die Gemeinde kann einzelne Verlängerungen bei besonderen Anlässen für einen Betrieb bewilligen, bei Festen für die ganze Gemeinde oder für Gemeindeteile beschliessen.

§ 31

Regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen, Schau-darbietungen

Regelmässige Verlängerungen oder regelmässige Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

§ 32

Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Art des Betriebes es rechtfertigt und die örtlichen Verhältnisse es zulassen.

Dies ist insbesondere gegeben, wenn

1. der späteren Schliesszeit keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft entgegenstehen, wobei sich das Mass der zulässigen Immissionen nach den Zonenvorschriften und den tatsächlichen Verhältnissen zu richten hat,

2. ausreichend öffentliche oder private Abstellplätze für Fahrzeuge in der Nähe des Betriebes vorhanden sind und
3. die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

² Die Bewilligung wird in der Regel vorerst befristet auf ein Jahr erteilt. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Gemeinde ohne nochmaliges Auflage- und Einspracheverfahren über eine definitive Bewilligung.

§ 33

¹ Das Gesuch hat die vorgesehenen Öffnungszeiten, das Platzangebot für die Gäste, die dem Betrieb zur Verfügung stehenden Abstellplätze für Fahrzeuge und das Betriebskonzept zu enthalten. Es ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen, in ortsüblicher Weise anzuseigen und den Anstössern schriftlich mitzuteilen. Gesuch, Verfahren

² Während der Auflage kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse nachweist, bei der Gemeinde Einsprache erheben.

³ Einsprachen sind zur Stellungnahme an die gesuchstellende Person weiterzuleiten. Hält sie an ihrem Gesuch fest, hat sie dies der Gemeinde innerst der Verwirkungsfrist von 20 Tagen mitzuteilen, sonst wird Verzicht auf die beantragte Bewilligung angenommen.

⁴ Nach Durchführung des Einspracheverfahrens entscheidet die Gemeinde gleichzeitig über Gesuch und Einsprachen.

⁵ Bei Patentwechsel ist die bisherige Verlängerungsregelung beizubehalten, bis ein rechtskräftiger Entscheid über das Gesuch vorliegt.

§ 34

¹ Bei Freinächten darf der Betrieb bis 04.00 Uhr geöffnet bleiben. Freinächte

² Kantonale Freinächte sind der 1. August, der Silvester und ein von der Gemeinde zu bestimmender Fasnachtstag.

³ Die Gemeinde kann einzelne Freinächte bei besonderen Anlässen für einen Betrieb bewilligen, bei Festen für die ganze Gemeinde oder für Gemeindeteile beschliessen.

§ 34a¹⁾

¹ Von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag kann die Gemeinde für patentpflichtige Betriebe mit einem besonderen Unterhaltungsangebot regelmässige Freinächte bewilligen. Regelmässige Freinächte

² § 32 und § 33 gelten sinngemäss.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 22. Februar 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

III. Handel mit alkoholhaltigen Getränken**§ 35¹⁾**

Patentarten

- ¹⁾ Es werden Patente erteilt für:
1. den Handel mit nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken;
 2. die Abgabe gebrannter Wasser über die Gasse;
 3. den Versand oder die Vermittlung von gebrannten Wassern innerhalb des Kantonsgebietes sowie aus anderen Kantonen in das Kantonsgebiet.
- ²⁾ Das Patent für die Abgabe gebrannter Wasser über die Gasse berechtigt auch zum Handel mit nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken.

§ 36

Zuständigkeit

Patente für den Versand oder die Vermittlung von gebrannten Wassern in das Kantonsgebiet bei ausserkantonalem Geschäftssitz werden vom Departement erteilt.

§ 36a¹⁾

Jugendschutz

§ 26 Absätze 1 bis 3 gilt auch für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken.

IV. Gebühren, Abgaben auf gebrannten Wassern**§ 37**

Einmalige Gebühren

¹⁾ Für die Erteilung eines Patentes oder einer Bewilligung werden einmalige Gebühren erhoben. Sie betragen für:

- | | |
|----------------------------------------|------------|
| 1. Beherbergungsbetriebe | |
| – mit Alkoholausschank | Fr. 2500.– |
| – ohne Alkoholausschank | Fr. 2000.– |
| 2. Wirtschaften | |
| – mit Alkoholausschank | Fr. 2000.– |
| – ohne Alkoholausschank | Fr. 1500.– |
| 3. Kioskwirtschaften oder Imbissstände | Fr. 1000.– |

¹⁾ Fassung gemäss G vom 22. Februar 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

4. ¹⁾ Gelegenheitswirtschaften		
– mit Alkoholausschank	Fr. 600.–	
– ohne Alkoholausschank	Fr. 300.–	
5. regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen	Fr. 3000.–	
5a. ¹⁾ regelmässige Freinächte sowie damit verbundene Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen	Fr. 4000.–	
6. Handel mit nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken	Fr. 600.–	
7. Abgabe gebrannter Wasser über die Gasse	Fr. 1000.–	
8. Versand oder Vermittlung von gebrannten Wassern	Fr. 2000.–	

² Für Jugendlokale wird keine Gebühr erhoben.

§ 38

¹⁾ Für weitere Amtshandlungen erheben die zuständigen Behörden des Kantons oder der Gemeinde kostendeckende Gebühren im Rahmen ihrer Gebührenbestimmungen.

Gebühren
für weitere
Amtshandlungen

²⁾ Diese Gebühren trägt, wer die Amtshandlung im eigenen Interesse beantragt oder durch sein Verhalten veranlasst hat.

§ 39 ¹⁾

¹⁾ Für Verkauf, Vermittlung oder Ausschank von gebrannten Wassern ist eine jährliche Abgabe von Fr. 50.– bis Fr. 4000.– zu entrichten.

Abgabe auf
gebrannten
Wassern

²⁾ Die Abgabe wird alle vier Jahre durch die Gemeinde oder in den Fällen von § 36 durch das Departement festgesetzt.

³⁾ Die Abgabe kann während der Abgabeperiode durch die veranlagende Behörde erhöht oder herabgesetzt werden, wenn sich die Verhältnisse im einzelnen Betrieb wesentlich verändert haben.

§ 40

Die Abgabe bemisst sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes. Bemessung

¹⁾ Fassung gemäss G vom 22. Februar 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

§ 41

Mitwirkungspflicht

¹ Die Person, die das Patent oder die Bewilligung besitzt, ist verpflichtet, die für die Einschätzung erforderlichen Belege aufzubewahren und der Gemeinde oder dem Departement auf entsprechendes Verlangen einzureichen.

² Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist die Maximalabgabe zu entrichten.

§ 42

Bezug und Rückerstattung

Der Regierungsrat regelt Bezug und Rückerstattung der Abgabe. Die Gemeinde ist zuständig für den Vollzug.

§ 43

Verteilung

¹ Je die Hälfte der Einnahmen aus den einmaligen Gebühren sowie je ein Viertel der Einnahmen aus den Abgaben fallen den Gemeinden und dem Kanton zu.

¹⁾ Die Einnahmen aus den Abgaben bis zu Fr. 200.– verbleiben bei den Gemeinden.

¹⁾ Die restlichen Einnahmen aus den Abgaben können vom Kanton für die Tourismusförderung des Kantons verwendet werden.

V. Strafbestimmungen**§ 44**

Übertretungen bei der Betriebsführung

¹ Mit Haft oder mit Busse wird bestraft:

1. wer ohne Patent oder ohne Bewilligung einen patent- oder bewilligungspflichtigen Betrieb führt oder führen lässt;
2. wer ohne Patent Handel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt;
3. wer die ihm durch Patent oder Bewilligung erteilten Befugnisse überschreitet;
4. wer andere Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Vollzugsvorschriften verletzt.

² In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 kann zusätzlich die Schliessung des Betriebes angeordnet werden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 22. Februar 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

§ 45

Mit Busse von Fr. 50.– bis Fr. 1000.– wird bestraft:

1. wer sich der Aufforderung der Person, die das Patent oder die Bewilligung besitzt, zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Betriebes widersetzt;
2. wer sich der Beherbergungskontrolle widersetzt oder falsche Angaben macht.

Übertretungen
durch den Gast

§ 46

¹ Wer über die festgesetzte Zeit hinaus Gäste bedient oder deren Anwesenheit im Betrieb duldet, wird mit einer Busse von Fr. 100.– bestraft.

Überwirten

² Das Verfahren richtet sich nach § 194 der Strafprozessordnung ¹⁾.

³ Jede weitere Übertretung in der gleichen Nacht wird erneut bestraft.

VI. Schlussbestimmungen**§ 47**

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 29. August 1979 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechtes

§ 48

¹ Verfahren, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, werden grundsätzlich nach bisherigem Recht zu Ende geführt, soweit ein Entscheid auch auf Grund des neuen Rechtes erforderlich ist.

Hängige
Verfahren

² Gesuche für die Erteilung eines Patentes oder einer Bewilligung werden nach neuem Recht beurteilt, sofern die Betriebsöffnung oder die Betriebsübernahme nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

§ 49

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkraftsetzung

¹⁾ 312.1